

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 11 RA 162/71

Urteil

Zugestellt am
13. Oktober 1972

in dem Rechtsstreit

Kläger, Revisionsbeklagter und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. September 1972 durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

H e y e r ,

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter

H e i m a n n und

Bundessozialrichterin

B l ä t t e l

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg,
vom 11. Mai 1971 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger 2/3 seiner außergerichtlichen Kosten in der Revisionsinstanz zu
erstaten.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten nur noch über die Anrechnung der Zeit vom 1. März 1921 bis 31. März 1928 als Ausfallzeit und vom 1. April 1928 bis 30. September 1931 als Beitragszeit.

Der 1905 geborene Kläger erhält seit Januar 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, seit April 1970 Altersruhegeld. Nach seinen Angaben besuchte er von 1921 bis 1925 das Gymnasium und absolvierte von 1926 bis 1928 eine landwirtschaftliche Lehre, die er mit einer Prüfung vor der Landwirtschaftskammer Niederschlesien abschloß. 1928/29 sei er auf dem Gut Gross, Weizenrodau/Krs. Schweidnitz, 1930/31 auf dem Gut Gilka-Bötzow in Schwusen/Krs. Glogau als landwirtschaftlicher Beamter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Er besitzt den Ausweis A für Vertriebene und Flüchtlinge.

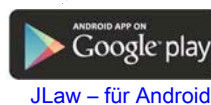
Die Beklagte berücksichtigte mit Bescheid vom 3. Juli 1967 nur Zeiten von April 1939 an. Während des Klageverfahrens legte sie der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in einem neuen Bescheid vom 7. August 1968 weitere Versicherungszeiten zugrunde. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 15. Oktober 1931 bis 30. September 1932 als Ausfallzeit und die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 31. Dezember 1933 als glaubhafte Versicherungszeit anzurechnen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den während des Berufungsverfahrens erteilten Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 1970 abgeändert und diese verurteilt, der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die glaubhaft gemachte Ausfallzeit vom 1. März 1921 bis 31. März 1928 zugrunde zu legen; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

11. Mai 1971). Zur Begründung hat es ausgeführt: Es sei überwiegend wahrscheinlich, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erfüllt habe. Im Anschluß an diese Ausfallzeit habe er innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen; auch die für die Anrechnung nach § 36 Abs. 3 AVG erforderliche Beitragsdichte liege vor. Art. 2 § 14 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz -AnVNG-) vom 23. Februar 1957 (BGBl I 88) stehe der Berücksichtigung der nicht nachgewiesenen, sondern nur überwiegend wahrscheinlichen Schul- und Lehrlingsausbildung nicht entgegen. Die Beweiserleichterung des § 4 Abs. 1 und 2 des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) sei auch bei der Anrechnung einer Ausfallzeit vor dem 1. Januar 1957 anzuwenden. Art. 2 § 14 AnVNG enthalte keine Spezialbestimmung, die dem FRG vorgehe. - Dagegen könne die Zeit vom 1. April 1928 bis zum 30. September 1931 nicht als Beitragszeit anerkannt werden. Es sei nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (Versicherungsunterlagen-Verordnung - VuVO -) vom 3. März 1960 (BGBl I 137) überwiegend wahrscheinlich, daß in dieser Zeit Beiträge entrichtet worden seien. Es spreche vieles dafür, daß der Kläger nicht als "landwirtschaftlicher Beamter", sondern als landwirtschaftlicher Praktikant gearbeitet habe; für Praktikanten seien jedoch nach den Erfahrungen des Senats häufig keine Versicherungsbeiträge entrichtet worden. Außerdem sei für eine Beschäftigung von 1928 bis 1931 in der Zeit der Weltwirtschaftskrise meist nur ein geringes Entgelt gewährt worden und die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen selbst bei bestehender Versicherungspflicht häufig unterblieben.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die beiden Beteiligten haben dieses Rechtsmittel eingelegt.



Der Kläger beantragt (sinngemäß), das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1967 an - bzw. Altersruhegeld - unter Berücksichtigung auch der weiteren Versicherungszeiten vom 1. April 1928 bis zum 30. September 1931 zu bezahlen.

Er beanstandet, daß das LSG ihn als landwirtschaftlichen Praktikanten angesehen habe; dieser stehe meist in einem beruflich recht losen, auf bekanntschaftlichen Beziehungen beruhenden Verhältnis zum Gutsbesitzer; er dagegen habe die zum Besuch der höheren Lehranstalt für praktische Landwirtschaft in Schweidnitz erforderliche Praxis als versicherungspflichtiger Angestellter zurückgelegt. Es widerspreche den Denkgesetzen und der allgemeinen Lebenserfahrung, daß ein Gutsherr seinen Besitz von mehr als 1000 ha einem unbezahlten und damit nicht verantwortlichen Praktikanten anvertraue. Er regt an, die Zeugen und G zu einer Ergänzung ihrer Angaben zu veranlassen und weist im übrigen auf die bestehenden Beweisschwierigkeiten hin.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen; sie verteidigt die Beweiswürdigung des LSG. Mit ihrer Revision beantragt sie, das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 18. Dezember 1969 zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 19. Februar 1970 abzuweisen. Sie meint, der Gesetzgeber habe mit der Regelung der pauschalen Ausfallzeit in Art. 2 § 14 AnVNG allen denkbaren Beweisschwierigkeiten von Anfang an Rechnung getragen; das angefochtene Urteil widerspreche dem Eingliederungsgedanken, weil es die Vertriebenen besser stelle als die einheimischen Versicherten.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen; er hält insoweit das angefochtene Urteil für zutreffend



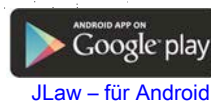
Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revisionen beider Beteiligten sind zulässig; sie sind jedoch nicht begründet.

Der Kläger meint in seiner Revision, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß er in der Zeit von 1928 bis 1931 landwirtschaftlicher Praktikant gewesen sei. Diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Der Begriff "Praktikant" ist zwar weder durch Gesetz noch durch die Rechtsprechung eindeutig und klar bestimmt. Keineswegs aber ist ein Praktikantenverhältnis notwendig unentgeltlich (vgl. Hoffmann/Ditlmann, Ausbildung und Rechtsstellung der Praktikanten, BB Beilage zu Heft 26/1959 S. 2). Der Kläger selbst trägt noch in der Revisionsbegründung vor, er habe eine landwirtschaftliche Praxis absolviert; jedoch sei er nicht ohne Vergütung tätig gewesen. Das LSG hat nicht von einer unentgeltlichen Beschäftigung gesprochen; aus dem Zusatz, für Praktikanten seinen häufig Versicherungsbeiträge nicht entrichtet worden, ergibt sich vielmehr, daß es das Praktikantenverhältnis in einem weiteren, auch entgeltliche Verhältnisse umfassenden Sinne verstanden hat. Es hat aber auf seine Erfahrung hingewiesen, daß für Personen, die ein Praktikum absolvierten, damals die - geschuldeten - Beiträge häufig nicht ordnungsgemäß gezahlt worden seien. Gegen diesen Erfahrungssatz hat der Kläger keine Einwände erhoben. Wenn das LSG unter diesen Umständen die Entrichtung von Beiträgen zwar für möglich, nicht aber für überwiegend wahrscheinlich gehalten hat, so hat es die Grenzen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung nicht überschritten.

Was die Revision der Beklagten betrifft, so hat das LSG die Schulausbildung und Lehrzeit des Klägers (1. März 1921 bis 31. März 1928) zwar nicht als voll bewiesen, aber als glaubhaft



-6-

(überwiegend wahrscheinlich) und diese Zeit daher als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG angesehen. Die Beklagte meint, dem stehe Art. 2 § 14 AnVNG entgegen. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen.

Der Kläger ist Vertriebener im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz -BVFG-) idF vom 3. September 1971. Auf ihn findet deshalb § 4 FRG Anwendung (§ 1 Buchst. a FRG). § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FRG läßt es für die Feststellung von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes eingetretenen Tatsachen, die nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung erheblich sind, genügen, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger Schul- und Berufsausbildung in Niederschlesien, also außerhalb des Bundesgebietes, zurückgelegt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines glaubhaft gemachten Ausfalltatbestandes liegen somit vor (§ 4 Abs. 2 FRG).

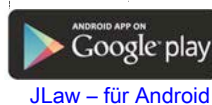
Art. 2 § 14 AnVNG bestimmt, wie für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit zu ermitteln ist, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Diese Bestimmung ist keine Spezialvorschrift, welche die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 FRG ausschließt; das FRG enthält keine Anhaltspunkte hierfür. Allersdings ist dem Art. 2 § 14 AnVNG eine solche Bedeutung offenbar im Zusammenhang mit § 29 FRG beigemessen worden (vgl. Amtliche Begründung zu § 29, BT-Drucks. III/1109 S. 45; s. auch S. 42 zu § 19 Abs. 2; 50. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 12. November 1959, Protokoll Nr. 50/11; Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu § 29, BT-Drucks. III zu 1532 S. 5; s. auch S. 4 zu § 19). Demgegenüber enthält jedoch die Begründung zu § 4 FRG den nicht auf Zeiten nach 1956 eingeschränkten Hinweis, daß sich die Möglichkeit der Glaubhaftmachung auch auf solche Tatsachen, wie Ersatzzeiten und Ausfallzeiten, erstrecke,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



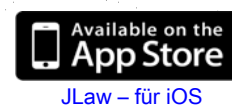
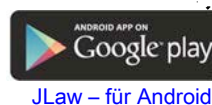
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

deren Berücksichtigung nach den allgemeinen Vorschriften - dazu gehört auch § 36 AVG - erheblich sei (BT-Drucks. III/1109 S. 37). Offenbar hat bei den Gesetzesberatungen keine restlose Klarheit über die Tragweite des § 4 Abs. 2 FRG bestanden. Jedenfalls hätte es aber nahegelegen, den Wortlaut des § 4 Abs. 2 FRG einzuschränken, wenn er einen von der Begründung abweichenden Inhalt bekommen sollte. Im Schrifttum sind die Ansichten über das Verhältnis von § 4 Abs. 2 FRG und Art. 2 § 14 AnVNG geteilt (für den "Vorrang" von Art. 2 § 14 AnVNG: Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., § 29 Anm. 2; Gesamtkomm. zur RVO, Stand: Dezember 1971, Art. 1 § 29 FANG Anm. 5; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1. Juli 1971, S. 700 d IV. And. Ans.: Verbandskomm. zur RVO, 6. Aufl. 1958/71, § 19 FRG Rdnr. 7; Strzebin, Mitt. LVA Württemberg 1970, 1, 8; van Oeteren, Mitt. LVA Rheinprovinz 1972, 136). Das Bundessozialgericht (BSG) hat bisher in Art. 2 § 14 AnVNG kein Verbot gesehen, nur glaubhaft gemachte Ausfallzeiten anzurechnen. So hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 28. November 1967 - 11 RA 152/67 - ausgeführt, die Beweiserleichterung des § 4 FRG für die Berechtigten des Fremdrentenrechts, die auch die Beweismittleinschränkung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 AVG aufhebe, enthalte keine willkürliche Begünstigung der Fremdrentner. Auch der 5. Senat ist davon ausgegangen, daß die Glaubhaftmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VuVO bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zur Anrechnung der Ausfallzeit genügt; auch er hat offenbar nicht angenommen, daß Art. 2 § 9 KnVNG, der dem Art. 2 § 14 AnVNG entspricht, nur die Anerkennung nachgewiesener Ausfallzeiten erlaubt (Urteil vom 24. Juni 1971 - 5 RKn 41/68 -). Der Senat stimmt dieser Ansicht auch für den vorliegenden Fall zu.

Zwar gestattet es der Wortlaut des Art. 2 § 14 AnVNG, in dieser Vorschrift eine Beweisregelung zu sehen. Diese ist aber wesentlich anderer Art als die des § 4 Abs. 2 FRG. Sie gewährt bei nicht geführtem Nachweis eine Fauschale. § 4 Abs. 2 FRG dagegen mildert den Beweismaßstab. Das eine muß das andere



-8-

nicht ausschließen. Einen solchen Ausschluß konnte der Gesetzgeber des ArVNG auch kaum im Sinne haben, weil es damals die Beweiserleichterung des § 4 Abs. 2 FRG für Ausfallzeiten noch nicht gab; sie wurde erst durch § 4 Abs. 2 FRG eingeführt und kommt den Vertriebenen zusätzlich zugute. Die spätere Einführung dieser Beweiserleichterung rechtfertigt es aber nicht, von da an Art. 2 § 14 AnVNG so auszulegen, als ob bei nicht geführtem Nachweis immer nur die Gewährung der Pauschale in Betracht käme. Dafür hätte es bei Erlaß des FRG einer ausdrücklichen Regelung bedurft.

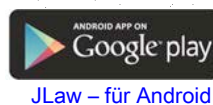
Die Anwendung des § 4 Abs. 2 FRG auf Ausfallzeiten widerspricht auch nicht dem Eingliederungsgedanken, der dem Fremdrentenrecht zugrunde liegt. Dieser Grundsatz gilt nicht uneingeschränkt. Für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen hat § 4 FRG eine die Fremdrentner generell begünstigende Beweisregel getroffen, um ihren Beweisnotstand zu mildern. Sie sind hierdurch bewußt besser gestellt worden als die einheimischen Versicherten, weil die Beweisnot der Personen, auf die das FRG anzuwenden ist, bei den Tatsachen, die außerhalb des Geltungsbereichs des FRG eingetreten sind, für größer als die Einheimischer gehalten wurde. Diese größere Beweisnot kann auch einen Nachweis von Einzelausfallzeiten betreffen. Auch insoweit können Unterlagen, insbesondere aus den östlichen Ländern, häufig nicht beschafft werden. So erscheint es denkbar, daß über Krankheitszeiten in den ehemaligen Beschäftigungsbetrieben Nachweise vorliegen, die dem Versicherungsträger nicht zur Verfügung gestellt werden; ähnliches kommt für Unterlagen über Schul- und Hochschulzeiten in Betracht; auch werden Zeugen, die in den Vertreibungsgebieten geblieben sind, schwerer aufzufinden und möglicherweise seltener zu einer Aussage zu bewegen sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

Das LSG hat somit die Schulausbildung und Lehrzeit des Klägers zu Recht als berücksichtigungsfähige Ausfallzeit angesehen.

Beide Revisionen müssen daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)